



K A L E B e.V.
KOOPERATIVE ARBEIT LEBEN EHRFÜRCHTIG BEWAHREN

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KALEB – KOOPERATIVE ARBEIT LEBEN EHRFÜRCHTIG BEWAHREN, abgekürzt KALEB mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke durch Bildung, Information und Aufklärung insbesondere junger Menschen sowie Jugendhilfe und mildtätige Zwecke durch Unterstützung bedürftiger Schwangerer, Familien und Kinder.

Inhaltlich stellt sich der Verein den Schutz und die Förderung menschlichen Lebens in allen seinen Phasen bis zum natürlichen Tod zur Aufgabe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information, Aufklärung, erzieherische Einflussnahme in Öffentlichkeit, Schulen und im kirchlichen Bereich über sittliche, moralische und ethische Fragen wie Sexualethik, vorgeburtliches Leben, Risiken des Schwangerschaftsabbruchs, weitere Gefährdungen für das menschliche Leben sowie Hilfen für Schwangere und Familien. Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen auf diesen Gebieten. Mitwirkung am Bewusstseinswandel zu Wert und Würde menschlichen Lebens.
- Unterstützung Hilfsbedürftiger (Schwangere, Alleinerziehende und Familien) im Sinne § 53 der Abgabenordnung durch finanzielle Hilfe oder Sachzuwendungen.
- Mitwirkung an der Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Gemeinschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Übliche Gehaltszahlungen, Aufwandsentschädigungen und Hilfeleistungen für betroffene KALEB-Mitglieder im Schwangerschaftskonflikt zählen nicht zu den Zuwendungen im Sinne der Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Der Verein kann sich in Regionalgruppen untergliedern, die nicht rechtsfähig oder die rechtsfähig sein können.

Diese Regionalgruppen sind an Grundsatzprogramm und Satzung des KALEB-Vereins gebunden. Die nicht rechtsfähigen Regionalgruppen unterstehen dem Vorstand des KALEB-Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder rechtsfähiger Regionalgruppen sind gleichzeitig Mitglieder des KALEB-Vereins. Der Verein bildet auch einen Freundeskreis für Interessierte an der Lebensrechtsarbeit.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch jederzeit möglichen Austritt
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich. Die Entscheidung darüber ist schriftlich zu begründen
- durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen bzw. jährlichen Beitrag in selbst festzulegender Höhe. Jährliche Beitragszahlungen sind bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten.

Fördernde Mitglieder zahlen einen einmaligen, in der Höhe selbst festzulegenden Beitrag. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung zu Grundsätzen der Arbeit des KALEB-Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes nach Kassenbericht
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der Vorstand beruft schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 21 Tage im Voraus die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Macht sich eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, kann sie auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder 5% der Mitglieder einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Dies gilt nicht bei Wahlen zum Vorstand (§ 8).

Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Wahlen sind, soweit nichts anderes auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geheim.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung erscheinen. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Vorsitzender und Stellvertreter sowie weiteren fünf Mitgliedern.

Sofern es sich als notwendig erweist, bestimmt der Vorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl die Funktionen der weiteren fünf Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt Stichwahl. Es ist anzustreben, dass sich für den Vorstandsvorsitz Frauen zur Wahl stellen. Scheidet ein

Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, im Fall ihrer Abwesenheit vom Stellvertreter anberaumt und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand beruft den Beirat. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

Sie bedarf der Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbliebenen Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 14. März 2009